



Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2021/0571

Anlage Nr.: _____

Datum: 12.01.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrsrechtliche Entscheidung nach StVO Geschäft der laufenden Verwaltung
Schreiben des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06.2020 und 18.08.2020

Mitteilungstext

Der Landrat hat mit Schreiben vom 30.06.2020 und 18.08.2020 die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises über die Handhabung von verkehrsrechtlichen Entscheidungen als Geschäft der laufenden Verwaltung informiert. Das Schreiben vom 30.06.2020 mit dem Hinweis, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen der Verwaltung nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden können, führte zu Irritationen. Mit dem Schreiben vom 18.08.2020 hat der Landrat mit Bezug auf eine Verfügung der Bezirksregierung vom 15.01.2014 ergänzt, dass im Fall eines Gebrauchs des Rückholrechts des Rates dennoch zwingend die rechtlichen Vorgaben für verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO zu beachten sind.

Im Wesentlichen beziehen sich die Ausführungen des Landrates auf die Anordnungen von Verkehrszeichen und Verkehrsmaßnahmen. Es sollte klargestellt werden, dass in der Regel die Entscheidungen über entsprechende Anträge eben als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgen und nicht im Rahmen eines Rats- oder Ausschussbeschlusses getroffen werden. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können in den Fachausschüssen erörtert und beraten werden, dabei können auch Anträge auf Verkehrszeichen gestellt werden, aber die Entscheidung, ob und welche Verkehrszeichen / -maßnahmen eingerichtet werden, bleibt im allgemeinen der Verwaltung als Pflichtaufgabe nach Weisung vorbehalten. Dabei ist zu beachten, dass die Bestimmungen der StVO Bundesrecht sind und nicht durch kommunale Einzelentscheidungen geändert werden können.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Entscheidungen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) unterliegen einem für die Verwaltung verbindlich vorgeschriebenen Verfahren. Bei der Sachentscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen. So dürfen insbesondere Einschränkungen des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn besondere Gefahren vorliegen, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich überschreiten.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen können nicht herangezogen werden, um singuläres und individuelles Fehlverhalten im Straßenraum zu kompensieren. Verkehrsrechtliche Maßnahmen - wie z. B. eine Geschwindigkeitsreduzierung - sind ausschließlich dann geboten, wenn bei der originären Nutzung der Verkehrsanlage von dieser selbst und ihrer Beschaffenheit eine Gefahr ausgeht, die auch der erfahrene Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig erkennt oder mit der er nicht rechnen kann.

Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen. Die Vor- und Nachteile einer Maßnahme sind gegeneinander abzuwägen. Aus den in Frage kommenden Maßnahmen ist in der Regel das mildeste Mittel auszuwählen, ggf. kann es auch zu Entscheidungen kommen, dass keine Maßnahmen angeordnet werden.

Eine Entscheidung nach § 45 StVO ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung, die von der Verwaltung getroffen wird. Es handelt sich nicht um eine politische Entscheidung. Vielmehr ist die Entscheidung nach § 45 StVO ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten von Gesetzes wegen als zur Entscheidung vom Rat auf den Bürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 3 1. Halbsatz GO NRW). Der Rat verfügt jedoch über die Befugnis, diese Geschäfte auch wieder an sich ziehen zu können (Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 2. Halbsatz GO NRW) und diese Geschäfte gegebenenfalls auch einem Ausschuss zu übertragen. Das Rückholrecht bezieht sich auf alle Aufgabenbereiche der Gemeinde und umfasst sowohl Selbstverwaltungsangelegenheiten als auch Pflichtaufgaben und kann sich auch auf einzelne Sachentscheidungen beziehen.

Sollte der Rat die Entscheidung nach § 41 Abs. 3 GO NRW an sich ziehen, müssten sich die Ratsmitglieder aber mit den jeweiligen Vorgaben der StVO und auch der dazu gehörigen Nebenbestimmungen vertraut machen und auch die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren einhalten, um im Wege der Abwägung aller relevanten Faktoren und Interessenslagen eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen.

Die amtliche Begründung zu § 45 StVO fasst die Intention einer Regelung der Zulässigkeit und Reichweite einer verkehrsrechtlichen Anordnung so zusammen:

„Wegen der Zielrichtung „Gefahrenabwehr“ dient die Verkehrsregelungspflicht vordringlich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz vor verkehrsbezogenen Emissionen. Andererseits ist die StVO kein Mittel der kommunalen Selbstverwaltung, die alles ermöglicht, was im Sinne einer Stadtgestaltung wünschenswert wäre. Die verkehrliche Stadtgestaltung muss deshalb im Einklang mit den Eingriffsbefugnissen aus § 45 stehen. Die StVO kann auch die häufig auf fehlenden Finanzmitteln beruhenden verkehrs- oder raumplanerischen Defizite nicht lösen. Eine Verkehrsregelung, die losgelöst von der gesellschaftlichen Akzeptanz ein bestimmtes Verhalten der Bürger erzwingen soll, das ohne faktische Wirkung lediglich massenhaft Verkehrsverstöße provoziert, wäre nicht nur rechtswidrig, sondern würde auch das Vertrauen der Bürger in die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung untergraben.“

Hennef (Sieg), den 20.01.2021
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter